

**Tischvorlage
für die Sitzung des Senats am 12.05.2020
„Verschärfung der Lage für Prostituierte“**

„Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft)“

A. Problem

Die Fraktion von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

Wir fragen den Senat:

1. Welche Hilfe und Unterstützung erhalten Prostituierte, die durch die angeordneten Corona-Schutzmaßnahmen faktisch einem Berufsverbot unterliegen?
2. Ist Prostituierten, trotz der Schließung von Prostitutionsstätten, das Übernachten in geschlossenen Prostitutionsstätten erlaubt? Wenn nicht, welche Unterstützungsmaßnahmen bietet der Senat für von Wohnungslosigkeit betroffene oder bedrohte Prostituierte an?
3. Wurden für die Zeit der Corona-Schutzmaßnahmen die verpflichtenden Meldungen bei Gesundheitsämtern ausgesetzt?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Selbstständig arbeitende Prostituierte können wie die Betreiber*innen von Prostitutionsstätten die Hilfsmaßnahmen aus dem Corona Programm für Unternehmer*innen und Gewerbetreibende in Anspruch nehmen.

Prostituierte, die selbstständig sind, können grundsätzlich ergänzende Hilfeleistungen nach dem SGB II erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass sich ihre finanzielle Situation drastisch verschlechtert hat, weil durch die Corona-Krise ein Großteil ihrer Aufträge ausblieben. Der Antrag auf Grundsicherung sieht hier eine vereinfachte Anlage für Einkommen aus Selbstständigkeit vor.

Wenn eine Gewerbebeanmeldung vorliegt, ist eine Hilfe auch für selbständige EU-Bürgerinnen möglich, die ein anerkanntes Prostitutionsgewerbe ausüben.

Zu Frage 2:

Nach dem Prostituiertenschutzgesetz ist eine Trennung von Arbeits- und Wohnraum vorgeschrieben. D.h., die Prostituierten dürfen nicht in den Räumen in der Prostitutionsstätte wohnen, in denen sie auch ihre sexuellen Dienstleistungen anbieten. Die Prostituierten müssen über eine Wohn- bzw. Schlafmöglichkeit außerhalb der Prostitutionsstätte oder in einem separaten Raum in der Prostitutionsstätte verfügen.

Auch während der Schließung der Prostitutionsstätten durch die Corona-Verordnung ist eine Nutzung der dort bisher zu Wohn- und Schlafzwecken genutzten Räume erlaubt. Sofern die Wohn- und Schlafplätze außerhalb der Prostitutionsstätten nicht mehr zur Verfügung stehen, ist eine Nutzung der Räume der Prostitutionsstätten zu Wohnzwecken grundsätzlich möglich; muss aber der Gewerbebehörde angezeigt werden. Bisher ist dies in drei Fällen - Stand 24.04.2020 - geschehen. Die Nutzung wurde durch die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa erlaubt. Für eine weitere Prostitutionsstätte wurde eine entsprechende Anzeige angekündigt.

Zu Frage 3:

Die publikumsorientierte Sachbearbeitung einschließlich der Anmeldeverfahren nach dem ProstSchG wurde wegen der Corona-Pandemie ausgesetzt. Da die Ausübung der Prostitution nach der Corona-Verordnung nicht erlaubt ist, besteht auch kein Bedarf für die Durchführung der Anmeldeverfahren. Es gibt aber durchaus einen Bedarf für die Durchführung der gesundheitlichen Beratungen.

Nach Angaben des Gesundheitsamtes finden nach wie vor Beratungen statt, derzeit vorrangig zu der aktuellen Lage und den dazu bestehenden Fragen. Die Beratungen finden überwiegend in telefonischer Form, per Mail oder im Einzelfall auch über eine Videogegensprechanlage statt. In dringenden Fällen konnten Vorsprachen im Übrigen trotz der generellen Schließung für das Publikum durchgeführt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Es ist weit überwiegend das weibliche Geschlecht betroffen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Antwort ist mit der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa und der Senatorin für Soziales, Integration und Sport abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts im Wege.

G. Beschluss

Der Senat beschließt die vorliegende Antwort der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom 27.04.2020 auf die Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) der Fraktion von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN „Verschärfung der Lage für Prostituierte“ vom 08.05.2020.